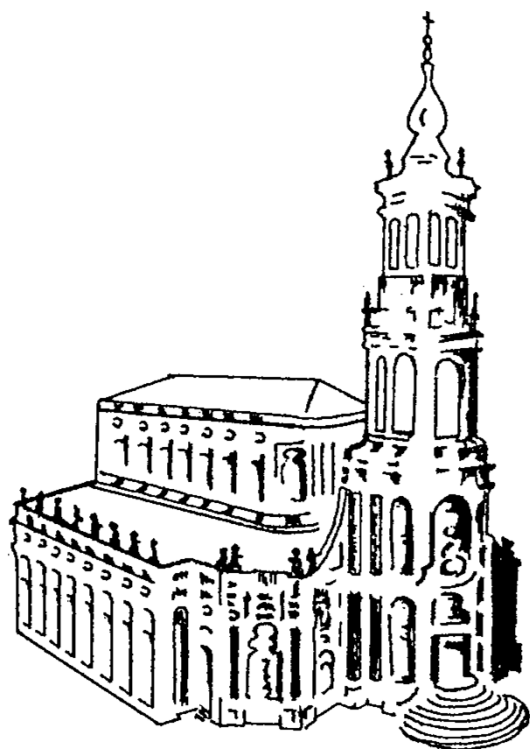




Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

30. Jahrgang, Nr. 10 Dresden, 26. Oktober 2020

Inhalt

103. Gesetz: Anlageordnung für die Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen	241
104. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 24. Juni 2020	250
105. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 18. August 2020.....	251
106. Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte.....	252
107. Kollektenplan für das Jahr 2021	254
108. Bauvorhaben 2022	257
109. Räum- und Streupflicht.....	257
110. Nachruf Ursula Mai.....	258
111. Personalien	259

103. Gesetz: Anlageordnung für die Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen

Präambel

¹Die Verwaltung der Vermögenswerte der Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen trägt wesentlich zur Erfüllung der kirchlichen Ziele und Zwecke bei.

²Die Verantwortlichen handeln „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ (c. 1284 § 1 CIC). ³Die Auswahl der Vermögensanlagen wird neben den klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität, soweit als möglich, auch ethisch-nachhaltige Gesichtspunkte berücksichtigen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die nachfolgende Ordnung gilt für alle Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen, etwaige organisatorisch verselbständigte Vermögensteile und pfarrliche Einrichtungen (nachfolgend einheitlich: Pfarrei; persönlicher Anwendungsbereich).
- (2) Die Ordnung gilt für alle Vermögenswerte der Pfarrei mit Ausnahme immaterieller Vermögenswerte und derjenigen Gegenstände, die unmittelbar der Erfüllung liturgischer, pastoraler oder caritativer Zwecke dienen, sowie derjenigen Mittel, die zur Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben bestimmt sind (sachlicher Anwendungsbereich).

§ 2 Anwendbares Recht, Ziele und Grundsätze

- (1) ¹Das Vermögen der Pfarreien ist Kirchenvermögen und unterliegt als solches den Bestimmungen des Buches V des CIC. ²Die diözesanen Regelungen für die Verwaltung der Pfarreien im Bistum Dresden-Meißen bleiben von dieser Ordnung unberührt und werden durch diese ergänzt.
- (2) ¹Vorrangiges Ziel der Vermögensverwaltung ist der reale Erhalt der Vermögensmasse zur Gewährleistung der dauerhaften Erfüllung des kirchlichen Auftrags. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Ertrag zu erwirtschaften. ³Dabei sind die klassischen Anlagekriterien Sicherheit, Rendite und Liquidität zu gewährleisten.
- (3) ¹Die Vermögensverwaltung erfolgt unter Beachtung ethisch-nachhaltiger Prinzipien entsprechend der jeweils aktuell gültigen Orientierungshilfe des ZdK und der Deutschen Bischofskonferenz „Ethisch-nachhaltig investieren“. ²Mögliche Ausschlusskriterien sind in „pragmatischer Abwägung zwischen den Zielen der Kapitalanlage und den ethisch-nachhaltigen Bewertungskriterien“ zu berücksichtigen.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle Konten und Depots müssen auf den vollen Namen der Pfarrei lauten; sie dürfen nicht auf den Namen des Stelleninhabers oder einer anderen Person ausgestellt werden.
- (2) ¹Die gemeinsame Verwaltung von Vermögen unterschiedlicher Körperschaften auf einem Konto oder Wertpapierdepot ist nicht zulässig. ²Davon zu unterscheiden ist die Beteiligung an einem Sondervermögen.
- (3) Eine Pfarrei darf nur Anlageinstrumente besitzen, deren Risikostruktur im Kirchenvorstand angemessen beurteilt werden kann.
- (4) Eine Pfarrei darf Anleihen und Aktien eigenständig weder unmittelbar erwerben noch verwalten oder veräußern, soweit sich aus dieser Ordnung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt.
- (5) ¹Wertpapiere, die im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung der Pfarrei zugeflossen sind, sind interessewährend und soweit möglich innerhalb von drei Monaten nach Zufluss zu veräußern oder einer Vermögensverwaltung in Übereinstimmung mit dieser Anlageordnung zu überführen. ²Zweckbestimmungen, die mit den Zuwendungen verbunden sind, sind zu dokumentieren und deren Einhaltung zu überwachen.
- (6) Das Vermögen ist so anzulegen, dass die dauernde Zahlungsfähigkeit der Pfarrei gesichert ist.
- (7) Die Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs von Anlageinstrumenten ist untersagt.
- (8) ¹Finanzanlagen im Sinne dieser Ordnung sind diejenigen Vermögensgegenstände, die im Gegensatz zu Sachanlagen und solchen immaterieller Art auf Dauer finanziellen Anlagezwecken dienen, mithin insbesondere solche im bilanzrechtlichen Sinn. ²Operativ ausgerichtete Beteiligungen an einzelnen Unternehmen (z.B. GmbH-Anteile), also solche, die einen unternehmerischen Einfluss verschaffen, sind danach nicht gestattet (§ 31 und § 47 Nr. 14 PfVG). ³Der Betrieb pfarrlicher Einrichtungen bleibt davon unberührt.
- (9) Nach gesetzlichen Regelungen betreffend die Kapitalanlage und Vermögensverwaltung sind Pfarreien und dieser Ordnung unterstehende Einrichtungen als „Privatanleger“ einzustufen, insbesondere um den höchsten Anlegerschutz zu gewährleisten.
- (10) ¹Abweichungen von dieser Ordnung können in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf einen begründeten schriftlichen Antrag des Kirchenvorstands vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden. ²Darüber hinaus kann das Bischöfliche Ordinariat, ohne dass es eines

dahingehenden Antrags von Seiten der Pfarreien bedarf, generell einzelne Anlageinstrumente zulassen, die nicht den Mindestanforderungen des § 6 Abs. 3 genügen, und insoweit auch Erleichterungen im Hinblick auf den Umfang der Berichtspflicht gestatten.

§ 4 Zulässige Anlageklassen und Anlageinstrumente

¹Die Anlage in die folgenden Anlageklassen und -instrumente ist zulässig:

1. Immobilien, verbriefte Immobilienportfolien in Form von offenen Sondervermögen (inklusive Immobilienspezialfonds).
2. ¹Geldanlagen (Einlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten), die auf Konten von öffentlich-rechtlichen oder anderen Kreditinstituten unterhalten werden, soweit diese Mitglied einer Einlagensicherung sind, oder Geldanlagen, die durch einen Garantiefonds, wie zum Beispiel bei Genossenschaftsbanken, gesichert sind. ²Alle Kreditinstitute müssen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Deutschen Bundesbank unterstehen. ³Die Anlage in Geldmarktfonds ist ebenfalls zulässig.
3. Im Übrigen sind alle weiteren Anlageklassen (z.B. Aktien und Anleihen) über eine Finanzportfolioverwaltung nach KWG oder in Investmentfonds, die als Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere (OGAW) klassifizieren (Publikumsfonds) und von der BaFin reguliert und zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, zu verwalten bzw. zu halten.

²Im Bestand gehaltene Genossenschaftsanteile genießen Bestandsschutz.

§ 5 Zulässiges Anlageuniversum

- (1) ¹Das durch eine Finanzportfolioverwaltung bzw. durch Investmentfonds verwaltete Vermögen darf grundsätzlich nur in den nachfolgend aufgezählten Anlageklassen angelegt werden:

- a) Liquidität und Geldmarkt
 - Sichteinlagen in Euro bei Kreditinstituten des Europäischen Währungsraums (EWR) und der Schweiz,
 - Fest-/Tagesgelder,
 - Spareinlagen, sofern die Einlagen durch eine staatliche Sicherungserklärung oder einen institutsspezifischen Garantiefonds gesichert sind,
 - Geldmarktfonds;
- b) Festverzinsliche Wertpapiere
 - Staatsanleihen,
 - staatsnahe Anleihen kommunaler Körperschaften, supranationaler Organisationen oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten,

- öffentliche oder hypothekarisch gesicherte Pfandbriefe,
 - Unternehmensanleihen,
 - Bankschuldverschreibungen,
 - Rentenfonds;
- c) Aktien
- Aktien,
 - Aktienfonds,
 - Indexfonds bzw. Exchange Traded Funds (ETFs);
- d) Edelmetalle
- physische Investments in Edelmetalle,
 - indirekte Investments, die in physische Edelmetalle investieren.

²Der Einsatz von Finanz- und Devisentermingeschäften soll sich im Wesentlichen auf die Absicherung von Vermögensanlagen z. B. gegen Kurs- oder Währungsrisiken oder zur Abbildung von Rentenanlagen gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 lit. b) beschränken. ³Anlagen, die Termingeschäfte mit dem vorrangigen Ziel der Spekulation einsetzen, sind nicht zulässig.

- (2) ¹Das regionale Anlageuniversum wird durch den MSCI ACWI Index in seiner jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe bestimmt, dass der Anteil Emerging Markets 10% des Gesamtanlagevolumens nicht übersteigen darf. ²Die Länderaufstellung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Risikomanagement

- (1) ¹Die Pfarrei trägt für eine angemessene Risikosteuerung Sorge. ²Diese erfolgt insbesondere mittels sachgerechter Diversifikation (Abs. 2), besonderer Anforderungen an die Anlageprodukte oder Emittenten (Abs. 3) sowie eines Berichtswesens (§ 8 Abs. 4).
- (2) ¹Die Anlagen sind sowohl im Hinblick auf die verschiedenen Anlageklassen als auch Vermögensverwalter oder Emittenten zu diversifizieren. ²Folgende Begrenzungen sind mindestens zu beachten:
- a) ¹In der Form von Giro-, Tages-, Termingeldern, Sparbüchern oder ähnlichen Anlageformen dürfen pro Kreditinstitut höchstens Beträge bis zur gesetzlichen Einlagensicherung angelegt werden. ²Höhere Einlagen sind zulässig, wenn das Kreditinstitut ein Rating von mindestens A- (Standard & Poors bzw. Fitch) oder A3 (Moody's) hat oder die Einlage durch einen Haftungsverbund / freiwillige Einlagensicherung mit einem entsprechenden Rating abgedeckt ist.
- b) Pro Investmentfonds dürfen bis zu 40% der Finanzanlagen der Pfarrei im Sinne des § 3 Abs. 8 investiert werden.

- c) ¹Das Vermögen der Pfarrei darf zu maximal 10% ungesichert in Fremdwährungen investiert sein. ²Die Investition in Fremdwährung ausschließlich zu Spekulationszwecken ist nicht zulässig.
- (3) Im Übrigen gelten für die einzelnen Anlageinstrumente folgende Mindestanforderungen:
 - a) Konten der Pfarrei müssen grundsätzlich in Euro geführt werden.
 - b) Direktimmobilien dürfen nur in Deutschland erworben werden.
 - c) Investmentfonds dürfen nur gezeichnet und gehalten werden, wenn diese ein (Fonds-)Volumen / Kapital von mindestens 100 Mio. EUR verwalten.
 - d) ¹Anleihen dürfen nur gezeichnet und gehalten werden, wenn die Anlagerichtlinien der Finanzportfolioverwaltung bzw. der Investmentfonds vorsehen, dass ein Durchschnittsrating von mindestens Investmentgrade besteht (mindestens Standard & Poors bzw. Fitch: BBB-, Moody's: Baa3). ²Die Investition mit Fokus auf Non-Investmentgrade Anleihen (High Yield) oder Nachranganleihen ist nicht gestattet.
 - e) ¹Aktien dürfen nur gezeichnet und gehalten werden, wenn die Anlagerichtlinien der Finanzportfolioverwaltung bzw. der Investmentfonds vorsehen, dass die investierbaren Aktien im Wesentlichen ein Anlageuniversum umfassen, welches durch etablierte Aktienindices abgebildet werden kann. ²Zudem soll im Wesentlichen in Aktien investiert werden, die eine Mindestmarktkapitalisierung von 500 Mio. EUR vorweisen.
 - f) ¹Investments in physische Edelmetalle (§ 5 Abs. 1 lit. d) Spiegelstrich 1) sind in Bank-/Sparkassenschließfächern aufzubewahren und mit einer ausreichenden Versicherungssumme abzusichern. ²Ein Zugang soll nur im Vier-Augen-Prinzip erfolgen. ³Eine jährliche Inventur des Bestands ist dem Kirchenvorstand zu Protokoll zu geben. ⁴Eine Kopie ist der Berichterstattung (§ 8 Abs. 4) beizulegen.

§ 7 Anlagegewichtung

- (1) Mindestens 50% des in Finanzanlagen investierten Vermögens (Finanzvermögens), einschließlich der Kassenbestände, müssen in Anlagen wie Anleihen, liquide Mittel, Termineinlagen und Geldmarktfonds investiert sein.
- (2) Maximal 30% des Finanzvermögens dürfen in offene Immobilienfonds oder Immobilienspezialfonds investiert werden.
- (3) Maximal 30% des Finanzvermögens dürfen in Aktien investiert sein.

- (4) Maximal 5% des Finanzvermögens dürfen in Edelmetalle investiert sein.
- (5) Eine durch Wertveränderung im Bestand bedingte Überschreitung der vorgenannten Quoten am Finanzvermögen ist spätestens innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Berichterstattung (§ 8 Abs. 4) an die entsprechende Maximalquote anzupassen.

§ 8 Verwaltung

- (1) ¹Finanzanlagen dürfen nur im Rahmen eines Finanzportfolioverwaltungsmandates oder auf Basis eines Beratungsvertrages nach aktueller Gesetzgebung unter Beachtung der einschlägigen Dokumentationspflichten und unter Vorlage dieser Ordnung getätigt werden. ²Für die Auswahl geeigneter Vertragspartner sind die Kriterien der Anlage 2 maßgeblich. ³Aufträge ohne Beratungsmandat (Execution-only) sind nicht zulässig. ⁴Davon ausgenommen sind Verkaufsaufträge, z.B. zur Liquiditätsgenerierung.
- (2) Der Kirchenvorstand hat Sorge zu tragen, dass die beratenden Vertragspartner Kenntnis von der Anlageordnung erlangen und diese Bestandteil des Vertrages nach Abs. 1 ist.
- (3) ¹Eine nach diözesanem Recht erforderliche Genehmigung für Finanzgeschäfte gilt, soweit es sich nicht um Direktimmobilien handelt, als erteilt, wenn das Geschäft zu Börsen- oder Marktpreisen abgewickelt wird und die Anlage des Finanzvermögens den Anforderungen nach dieser Ordnung genügt oder eine bestehende Abweichung sich ausschließlich verringert hat. ²Etwa bestehende Beispruchsrechte nach gesamtkirchlichem Recht bleiben davon unberührt.
- (4) ¹Die Pfarreien sollen halbjährlich, müssen jedoch mindestens jährlich ein angemessenes Reporting über ihr Vermögen erstellen. ²Die Verantwortung hierzu trägt der Kirchenvorstand. ³Grundlage hierzu sind im Bereich der Finanzanlagen die Konten- und Depotauszüge des verwahrenden Kreditinstituts sowie die offiziellen Berichte (hierzu zählen ersatzweise auch die Fondsfactsheets der Kapitalverwaltungsgesellschaften) des jeweiligen Investmentfonds zum relevanten Stichtag. ⁴Ein Reporting ist angemessen, wenn es mindestens die Informationen der Anlage 3 dieser Ordnung enthält, und ist bis zum Monatsende des auf den Stichtag folgenden Monats zu erstellen.
- (5) Das Reporting einschließlich der Bestätigung über die Einhaltung der Anlageordnung sind vom Kirchenvorstand zu unterschreiben und in Kopie als Anlage zur Jahresrechnung der bischöflichen Aufsicht vorzulegen.
- (6) Die Pfarrei hat sicherzustellen, dass sämtliche steuerliche Pflichten im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der Pfarrei

ordnungsgemäß entsprechend den steuerlichen Vorschriften erfüllt werden.

§ 9 Ermächtigung des Generalvikars

¹Der Generalvikar wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung zu erlassen. ²Diese sind im Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen bekannt zu machen.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung ist im Amtsblatt des Bistums Dresden-Meißen zu veröffentlichen und tritt zum 01.12.2020 in Kraft.
- (2) ¹Die Anpassung im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehender Anlageportfolien an die Vorgaben dieser Ordnung hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen. ²Davon ausgenommen werden kann die Veräußerung von Anlageprodukten unter dem Wert des Ausgabekurses.
- (3) ¹Solange ein Kirchenvorstand in den Pfarreien nicht besteht, werden die in dieser Ordnung dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben vom Pfarrer oder Pfarradministrator wahrgenommen. ²Der Kirchenrat ist in sachgerechter Weise zu beteiligen.
- (4) Spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Ordnung sollen deren Auswirkungen für die pfarrliche Vermögensverwaltung und ein möglicher Änderungsbedarf evaluiert werden. Auch danach soll in regelmäßigen Abständen, die einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten sollen, eine solche Evaluierung erfolgen.

Dresden, den 23. Oktober 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

Anlage 1

MSCI ACWI & FRONTIER MARKETS INDEX									
MSCI ACWI INDEX					MSCI EMERGING & FRONTIER MARKETS INDEX				
MSCI WORLD INDEX			MSCI EMERGING MARKETS INDEX			MSCI FRONTIER MARKETS INDEX			
DEVELOPED MARKETS			EMERGING MARKETS			FRONTIER MARKETS			
Americas	Europe & Middle East	Pacific	Americas	Europe, Middle East & Africa	Asia	Europe & CIS	Africa	Middle East	Asia
Canada	Austria	Australia	Argentina	Czech Republic	China	Croatia	Kenya	Bahrain	Bangladesh
United States	Belgium	Hong Kong	Brazil	Egypt	India	Estonia	Mauritius	Jordan	Sri Lanka
	Denmark	Japan	Chile	Greece	Indonesia	Lithuania	Morocco	Kuwait	Vietnam
	Finland	New Zealand	Colombia	Hungary	Korea	Kazakhstan	Nigeria	Lebanon	
	France	Singapore	Mexico	Poland	Malaysia	Romania	Tunisia	Oman	
	Germany		Peru	Qatar	Pakistan	Serbia	WAEMU ²		
	Ireland			Russia	Philippines	Slovenia			
	Israel			Saudi Arabia	Taiwan				
	Italy			South Africa	Thailand				
	Netherlands			Turkey					
	Norway			United Arab Emirates					
	Portugal								
	Spain								
	Sweden								
	Switzerland								
	United Kingdom								
MSCI STANDALONE MARKET INDEXES ¹									
						Americas	Europe & CIS	Africa	Middle East
						Jamaica	Bosnia Herzegovina	Botswana	Palestine
						Panama	Bulgaria	Zimbabwe	
						Trinidad & Tobago	Malta		
							Iceland		
							Ukraine		

¹ The MSCI Standalone Market Indexes are not included in the MSCI Emerging Markets Index or MSCI Frontier Markets Index. However, these indexes use either the Emerging Markets or the Frontier Markets methodological criteria concerning size and liquidity.

² The West African Economic and Monetary Union (WAEMU) consists of the following countries: Benin, Burkina Faso, Ivory Coast, Guinea-Bissau, Mali, Niger, Senegal and Togo. Currently the MSCI WAEMU Indexes include securities classified in Senegal, Ivory Coast and Burkina Faso.

Quelle: MSCI, Stand: Juni 2020

Anlage 2

Für die Auswahl geeigneter Vertragspartner bei der Mandatierung einer Finanzportfolioverwaltung oder eines Beratungsvertrages gilt mindestens eines der nachfolgend aufgelisteten Kriterien, um eine qualitativ hochwertige Beratung zu gewährleisten und das Risiko eines Vermögensschadens durch Fehlberatung zu vermeiden:

1. Marktteilnehmer ist gemäß Bundesbank ein Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Marktteilnehmer ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

3. Marktteilnehmer verwaltet ein Vermögen von mindestens 500 Millionen Euro.
4. Marktteilnehmer ist an ein Haftungsdach gem. § 2 Abs. 10 S. 6 KWG angeschlossen.

Anlage 3

Mindestinformationen eines Reportings im Sinne des § 8 Abs. 4

- Vermögensaufstellung zum Stichtag unter Ausweis der folgenden Angaben:
 - Marktwert
 - Einstandswert
 - Wertentwicklung im Berichtszeitraum bzw. im laufenden Jahr
 - Anteil am Gesamtvermögen
- Vermögensallokation des Finanzanlagevermögens nach Anlageklassen zum Stichtag
 - Liquidität
 - Anleihen
 - Aktien
 - Edelmetalle
 - Immobilienfonds
 - Sonstige
- Vermögensallokation nach Währungen zum Stichtag
- Anteil Emerging Markets am Finanzvermögen zum Stichtag
- Bestätigung
 - Kein eigenständiger Erwerb oder Halten von Aktien und Anleihen (gemäß § 3 Abs. 4)
 - Keine Kreditaufnahme zur Finanzierung des Erwerbs von Anlageinstrumenten (gemäß § 3 Abs. 6)
 - Kein Einsatz von Finanz- und Devisentermingeschäften, deren vorrangiges Ziel die Spekulation ist (§ 5 Abs. 1 S. 2)
 - Kein Einsatz von Fremdwährungsgeschäften zur Spekulation (§ 6 Abs. 2 lit. c)
 - Konten werden ausschließlich in Euro geführt (§ 6 Abs. 3 lit. a)
 - Kein Erwerb von Direktimmobilien außerhalb Deutschlands (§ 6 Abs. 3 lit. b)
 - Kein Erwerb/Halten von Investmentfonds, die unter 100 Mio. EUR Fondsvolumen haben (§ 6 Abs. 3 lit. c)

- Anleihebestand auf Ebene des einzelnen Investmentfonds bzw. der Finanzportfolioverwaltung hat ein Durchschnittsrating von mindestens Investmentgrade (§ 6 Abs. 3 lit. d)

104. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 24. Juni 2020

Ärztevergütungen nach Anlage 30 zu den AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juni 2020 zur Ärzte-Tarifrunde „Änderungen in der Anlage 30 zu den AVR“ wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte ab dem 1. Oktober 2020 als neue Entgelt- und Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden. Die Einmalzahlung nach Ziffer I.15 des o. g. Beschlusses der Bundeskommission wird für den Bereich der Regionalkommission Ost zu dem von der Bundeskommission festgesetzten Zeitpunkt wirksam.
2. Alle Ärztinnen und Ärzte, die am 1. Oktober 2020 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 700,00 Euro. Satz 1 gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn die Ärztin wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 MuSchG am 1. Oktober 2020 keine Dienstbezüge erhält. Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. § 13a der Anlage 30 zu den AVR findet Anwendung. Die Einmalzahlung wird spätestens im Januar 2021 fällig. Der Dienstgeber kann einen früheren Auszahlungszeitpunkt wählen. Scheidet eine Ärztin oder ein Arzt nach dem 1. Oktober 2020 aus, wird die Einmalzahlung im letzten Beschäftigungsmonat fällig.
3. Alle Ärztinnen und Ärzte haben im Jahr 2020 einen zusätzlichen Anspruch auf Erholungsurlaub von 2 Tagen und einen Anspruch von einem Tag im Jahr 2021. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem

monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Leipzig, den 24. Juni 2020

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Dieser Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Oktober 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

105. D E K R E T – Inkraftsetzung eines Beschlusses der Regionalkommission Ost (Caritas) vom 18. August 2020

Klarstellung der Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzliche Urlaubstage Ärzte Anlage 30 zu den AVR“

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Ziffer 3 des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 24.06.2020 „Zusätzlicher Erholungsurlaub 2020/2021 Ärzte Anlage 30 zu den AVR“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 3a der Anlage 14 zu den AVR wird durch einen Absatz 2 ergänzt, der wie folgt lautet:

§ 3a Absatz 2 der Anlage 14 zu den AVR

Alle Ärztinnen und Ärzte der Anlage 30 im Geltungsbereich der Regionalkommission Ost erhalten im Jahr 2020 zwei zusätzliche Tage Erholungsurlaub und im Jahr 2021 einen zusätzlichen Tag Erholungsurlaub. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Anlage 30 finden auf den zusätzlichen Erholungsurlaub keine Anwendung. Der zusätzliche Erholungsurlaub unterliegt ansonsten den Regelungen gemäß Anlage 14. Zwischen Mitarbeiter und Dienstgeber

kann vereinbart werden, dass der Urlaubsanspruch entsprechend dem monatlichen individuellen Tabellenentgelt in einen Entgeltanspruch umgewandelt wird.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Freiburg, den 18. August 2020

gez. Martin Wessels
Vorsitzender der Regionalkommission Ost

Dieser Beschluss wird für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Oktober 2020

LS

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

106. Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte

1. Ziel

Das Ziel der „Vergaberichtlinie II zur Förderung pastoraler Projekte aus den Fördermitteln“ (Vergaberichtlinie II) ist es, flexibel auf pastorale Sondersituationen reagieren zu können und darin die Pfarreien und die kirchlichen Orte zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelmaßnahmen und Initiativen, die

- a. aufgrund einer Sondersituation zur Absicherung des pastoralen Lebens initiiert werden (z.B. außergewöhnliche Aufwendungen bei Gremienwahlen, Maßnahmen während einer Pandemie oder Naturkatastrophe und ähnlichen Situationen),
- b. der Vertiefung des geistlichen Lebens oder der religiösen Praxis dienen.

3. Antragsteller

Anträge auf Förderung können, unter Beachtung von Punkt 1, gestellt werden von

- a. den Pfarreien des Bistums,

- b. Ortsgemeinden, Gemeinschaften, kirchlichen Vereinen und Verbänden, Initiativen, Projekten, Diensten und Einrichtungen in den Pfarreien und Dekanaten des Bistums Dresden-Meißen über die Pfarrei, in der das Projekt angesiedelt ist,
- c. Ordensgemeinschaften, die im Bistum angesiedelt sind.

4. Dauer und Art der Förderung

- a. Es handelt sich um eine einmalige Förderung eines Projektes mit einem festen Höchstbetrag.
- b. Die Maximalförderung für ein Projekt beträgt 10.000 €.
- c. Es können projektbezogen Sachkosten, Honorarkosten, Verwaltungsgemeinkosten, Mietkosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung gefördert werden.
- d. Nicht förderfähig sind die Bezuschussung von baulichen Maßnahmen und Personalstellen.

5. Projektmittelantrag

Für die Gewährung eines Zuschusses ist ein formloser Projektmittelantrag vorzulegen, der folgende Angaben enthält:

- a. Art der Maßnahme,
- b. Beginn und Ende der Maßnahme,
- c. Kosten- und Finanzierungsplan,
- d. kurze Stellungnahme der Vorsitzenden von Pfarreirat und Kirchenvorstand. Sofern der Pfarrer nicht Vorsitzender des Kirchenvorstands ist, ist eine gesonderte Stellungnahme des Pfarrers erforderlich. Existiert noch kein Kirchenvorstand, so ist eine Stellungnahme des Pfarrers, erstellt nach Anhörung des Kirchenrates, erforderlich.

6. Die Bereitstellung der Mittel

Es werden ausschließlich Haushaltsmittel verwendet, die aus den Fördermitteln zur Förderung pastoraler Projekte stammen.

7. Vergabeverfahren

Anträge können jederzeit gestellt werden und sollen binnen vier Wochen beschieden werden. Die Anträge sind an die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (HA3) im Bischöflichen Ordinariat zu richten. Der stellvertretende Hauptabteilungsleiter erarbeitet ein Votum unter Einbindung des zuständigen Beraters der jeweiligen Pfarrei und ggf. weiterer Fachbereiche des Bischöflichen Ordinariates. Die Entscheidung trifft der Generalvikar.

8. Nachweis der sachgerechten Verwendung

Nach Beendigung der Maßnahme ist binnen drei Monaten ein Nachweis über die sachgerechte Verwendung des Zuschusses an die Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung (HA3) im Bischöflichen Ordinariat zu senden. Nicht ausgegebene Haushaltsmittel sind zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie II tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 30. November 2021. Vor Verlängerung ist eine Evaluation erforderlich. Die Vergaberichtlinie II tritt ergänzend neben die „Richtlinie zur Förderung pastoraler Projekte in den Verantwortungsgemeinschaften des Bistums Dresden-Meißen“ (KA 100/2016) (Vergaberichtlinie I).

107. Kollektenplan für das Jahr 2021

- | | |
|--------|--|
| 01.01. | <u>Afrika-Tag</u> , Kollekte für afrikanische Katechisten
Buchungsnummer: 60000 |
| 06.01. | <u>Sternsingeraktion</u>
Buchungsnummer: 60001 |
| 24.01. | Kollekte für die <u>Priesterausbildung</u>
Buchungsnummer: 60002 |
| 07.02. | Kollekte für die <u>Aufgaben der Caritas</u>
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)
Buchungsnummer: 60003 |
| 21.02. | Kollekte für das diözesane <u>Bonifatiuswerk</u>
Buchungsnummer: 60004 |
| 21.03. | <u>MISEREOR-Kollekte gegen Hunger und Elend in der Welt, zugleich Fastenopfer der Kinder</u>
Buchungsnummer: 60005 |
| 28.03. | Kollekte für die pastoralen und sozialen Dienste der Kirche im <u>Heiligen Land</u>
Buchungsnummer: 60006 |
| 25.04. | Weltgebetstag für geistliche Berufe, Kollekte für die <u>Priesterausbildung</u>
Buchungsnummer: 60007 |
| 09.05 | Kollekte für den <u>Ökumenischen Kirchentag (ÖKT)</u>
Buchungsnummer: 60028 |
| 23.05. | <u>RENOVABIS</u> – Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa
Buchungsnummer: 60008 |
| 13.06. | Kollekte für die <u>Aufgaben der Caritas</u>
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei) |

- Buchungsnummer: **60009**
- 04.07. Kollekte für die Aufgaben des Heiligen Vaters
Buchungsnummer: **60010**
- 25.07. Kollekte für kirchliches Bauen
Buchungsnummer: **60011**
- 12.09. Welttag der Kommunikationsmittel, Kollekte für die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit
Buchungsnummer: **60012**
- 19.09. Caritas-Sonntag, Kollekte für die Aufgaben der Caritas
(75% sind abzuliefern, 25% verbleiben der Pfarrei)
Buchungsnummer: **60013**
- 03.10. Kollekte für kirchliche Jugendarbeit
Buchungsnummer: **60014**
- 24.10. Sonntag der Weltmission, Kollekte für die Mission
Buchungsnummer: **60015**
- 02.11. Allerseelen, Kollekte für die Priesterausbildung in den
Diasporagebieten Osteuropas
Buchungsnummer: **60016**
- 21.11. Diasporaopfertag, Kollekte für die Arbeit des Bonifatiuswerkes
Buchungsnummer: **60017**
- 05.12. Kollekte für die Aufgaben der Caritas
(75% sind abzuliefern, 25 % verbleiben der Pfarrei)
Buchungsnummer: **60018**
- 24./25.12. ADVENIAT-Kollekte für die Kirche in Lateinamerika
Buchungsnummer: **60019**

Außerhalb des vorstehenden Terminplanes sind folgende Kollekten der Kinder zu halten:

1. Opfer der Kommunionkinder bei der Messfeier am Erstkommuniontag zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora
Buchungsnummer: **60021**
2. Opfer der Firmlinge bei der Spendung der Firmung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Diaspora
Buchungsnummer: **60022**

3. Sonderkollekte zum Weltmissionstag der Kinder ab zweiten Weihnachtsfeiertag und Krippenopfer in der Weihnachtszeit
Buchungsnummer: **60020**

Für das Einsammeln und das Abliefern der Kollekten gilt Folgendes:

1. Die Kollekten sind vorher anzukündigen, zu erläutern und an den festgesetzten Terminen zu halten.
Sie sind in jeder Kirche und Kapelle, in der öffentlicher und halböffentlicher Gottesdienst stattfindet, in allen Gottesdiensten zu halten.
2. Da die Kollekten von den verschiedenen Hilfswerken für ihre Arbeit dringend benötigt werden, ist der Ertrag der Kollekten – sofern im Kollektenplan nichts anderes angegeben – ungekürzt und zwingend innerhalb einer Frist von 14 Tagen auf das Konto des Bischöflichen Ordinariats bei der LIGA Bank eG, IBAN DE89 7509 0300 0008 2830 01, BIC GENODEF1M05 zu überweisen.

Zur Erleichterung der Übersicht über Einnahme und Weiterleitung der Kollekten ist diesem Amtsblatt für alle Pfarreien als Anlage das Formular „Kollektenübersicht 2021“ beigelegt.

3. Bei der Überweisung sind als Verwendungszweck die eindeutige Bezeichnung der Pfarrei, die Pfarrei-Identifikationsnummer K-0.., (nach Neugründung KN-...) und die Buchungsnummer der Kollekte anzugeben. Dies erleichtert die Zuordnung und Buchung der Kollekteneingänge. Wir bitten, die Buchungsnummer korrekt anzugeben, da ansonsten falsche Zuordnungen erfolgen, die später kaum noch zu korrigieren sind.
4. Jede Kollekte ist unter Angabe der Kollektennummer einzeln zu überweisen.
5. Kann eine angeordnete Kollekte in einer Gemeinde aus gerechtfertigten Gründen an dem festgesetzten Tag nicht durchgeführt werden, so ist sie an dem nächsten kollektenfreien Sonntag nachzuholen.
6. Werden angeordnete Kollekten nicht gehalten, ist die Finanzabteilung des Bischöflichen Ordinariats durch eine Fehlmeldung innerhalb von 2 Wochen davon zu unterrichten.
7. An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für örtliche Zwecke kirchlicher und caritativer Art bestimmt.

108. Bauvorhaben 2022

Alle genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen (§ 5 i.V. mit § 8 Bauordnung vom 06.11.2019, KA 119/2019), die im Jahr 2022 begonnen werden sollen, sind spätestens bis zum **15. Februar 2021** in Form einer Bedarfsanzeige anzumelden. Dieser Bedarfsanzeige ist insbesondere das Standort- und Liegenschaftskonzept der jeweiligen Pfarrei beizufügen.

Sofern das Vorhaben genehmigungsfähig ist, erhalten die Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat bis spätestens **30. April 2021** die Planungsge-
nehmigung. Der Bauantrag ist bis spätestens **31. Juli 2021** vollständig, d. h. einschließlich der erforderlichen Anlagen (§ 8 Abs. 4 Bauordnung), einzu-
reichen. Sofern Fördermittel der öffentlichen Hand zur Finanzierung genutzt werden sollen, sind ggf. frühere Stichtage zu beachten.

Die Entscheidung zu den Bauanträgen soll bis spätestens **31. Oktober 2021** fallen.

109. Räum- und Streupflicht

Für den bevorstehenden Winter ist darauf hinzuweisen, dass gerade Pfarreien als Eigentümerinnen betreffender, öffentlich zugänglicher Grundstücke dafür zu sorgen haben, die Anliegerpflichten zu erfüllen.

In der Regel reicht es aus, dass auf dem Gehsteig ein für den Fußgänger-
verkehr ausreichend breiter Streifen von ca. 1,50 Meter sowie sämtliche Zu-
und Abgangsflächen abgestreut oder von Schnee gesäubert werden. Die Räum- und Streupflicht steht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren (BGH, 5.7.1990, III ZR 217/89). Nach diesen Grundsätzen bestehen Räum- und Streupflicht regelmäßig für die Zeit des normalen Tagesverkehrs, d. h. ab ca. 7 Uhr. Bei Auftreten von Glätte im Laufe des Tages ist allerdings dem Streupflichtigen ein angemessener Zeitraum zuzubilligen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Glätte zu treffen. Am Abend endet die Räum- und Streupflicht nach dem Ende des Fußgängerverkehrs (meist um 20 Uhr). Besondere Anlässe wie z. B. Gottesdienste, Konzerte, Vorträge oder sonstige Abendveranstaltungen, welche eine gesteigerte Räum- und Streupflicht bedingen, können aber auch ein Räumen und Streuen außerhalb der Kernzeit erforderlich machen.

Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Zugänge gerichtet werden. Gerade zu Gottesdienstzeiten und zu Zeiten, zu denen Kinder gebracht oder wieder abgeholt werden, sind an den betreffenden Orten verstärkte Sicherungsmaßnahmen angebracht.

Folgende Gegenmaßnahmen können sich anbieten, um das Risiko einer zivil- und strafrechtlichen Inanspruchnahme zu verringern:

Legen Sie einen Räum- und Streuplan fest. In diesem ist grundsätzlich festgehalten, welche Wege rund um die Kirche wichtiger sind als andere und deshalb zuerst gestreut werden. Der Vorteil ist, dass Ihnen bei Vorliegen eines solchen Räum- und Streuplanes niemand vorwerfen kann, Sie hätten an dieser und jener Stelle zuerst streuen müssen. Eine weitere und äußerst wichtige Maßnahme, die nicht zuletzt auch zur Selbstdisziplin verpflichtet, ist das Führen eines Räum- und Streuberichts. Tragen Sie in diesen Räum- und Streubericht ein, an welchem Tag Sie wann in welchem Streubereich (gemäß Ihrem Organisationsplan) mit welchen Streumitteln gestreut haben. Ein analoges Vorgehen empfiehlt sich auch im Hinblick auf beauftragte Hausmeisterdienste bzw. Unternehmen.

110. Nachruf Ursula Mai

Gott, der Herr über Leben und Tod, hat die frühere Seelsorgehelferin

Frau Ursula Mai

am Freitag, 9. Oktober 2020, in sein himmlisches Reich gerufen.

Sie war zuletzt wohnhaft im Caritas-Altenpflegeheim St. Michael in Dresden.

Ursula Mai wurde am 18. April 1934 in Bautzen geboren und wuchs in einer großen Familie am Stadtrand von Schirgiswalde auf. Als junge Frau absolvierte sie zunächst eine Ausbildung zum „Industriekaufmann“, die sie 1953 mit Auszeichnung abschloss. Sie selbst beschreibt diese Zeit als eine „Suche nach einem sinnvollen Einsatz meines Lebens“, die sie schließlich in die Ausbildung zur Seelsorgehelferin nach Magdeburg führte. Im Jahr 1959 ließ sie sich in den pastoralen Dienst des Bistums Dresden-Meißen senden. Als Seelsorgehelferin war sie in sehr unterschiedlichen Gemeinden eingesetzt:

1959 - 1962	Oppach
1962 - 1964	Radebeul
1964 - 1968	Großpostwitz
1968 - 1972	Leipzig-Lindenau
1972 - 1976	Triebes (mit der bischöflichen Beauftragung zur Gemein- deleitung unter der Aufsicht des zuständigen Pfarrers von Zeulenroda)
1976 - 1988	Dresden-Johannstadt
1988 - 1991	Wilsdruff

Nach der politischen Wende veränderte sich auch die kirchliche Situation sehr stark, und in Ursula Mai wuchs zunehmend der Wunsch, „Kirche nach außen“ mitzugestalten. Sie wollte sich inmitten der Gesellschaft engagieren und auf diese Weise ihren christlichen Glauben bezeugen. Ursula Mai schied im Jahre 1991 aus dem Dienst des Bistums aus und begann eine Tätigkeit beim „Sozialen Kinder- und Jugendnotdienst der Stadt Dresden“. Daneben engagierte sie sich bis ins Jahr 2015 in der Friedensbewegung „pax christi“ u. a. in der Flüchtlingshilfe. Die Solidarität mit den Menschen aus Bosnien, aus dem Kosovo und anderen Herkunftsländern war für Ursula Mai eine Weiterführung ihrer Sendung, zu der sie viele Jahre zuvor ihr Ja gesagt hatte. Auch deshalb wird ihrer im Rahmen des montäglichen Friedensgebetes am 2. November 2020, 17.00 Uhr in der Dresdner Kreuzkirche gedacht.

Ich empfehle die Verstorbene dem fürbittenden Gebet der Gläubigen.

Das Requiem wird am 15. Oktober 2020, 9.00 Uhr in Schirgiswalde in der Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt gefeiert. Die Beerdigung schließt sich daran an.

Dresden, 12. Oktober 2020

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

111. Personalia

Diese Nummer enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden dürfen.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen